

Anlage 3 zur BV/2/0302/1

In der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen ist in Artikel 1 Pkt. 30 der letzte Satz zu streichen.

In der Anlage zur Beschlussvorlage BV/2/0302 - Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Lesefassung ist in § 16 Absatz 1 der letzte Satz zu streichen.

Am 21. November 2016 ist der Zustimmungsbescheid vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern zum Ausschluss der Abfallart, Abfallschlüsselnummer (ASN) 17 06 03* - anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, von der Entsorgung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, eingegangen.

In der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen wird hinter Artikel 1 Pkt. 38 der Punkt 39 mitaufgenommen und die Ausschlussliste wie folgt erweitert:

17 06 03 - anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält -*

Weiterhin ist in die Anlage 2 - Ausschlussliste - Anlage zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen die Abfallart ASN 17 06 03* - anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält - aufzunehmen.

Die Abfallart ASN 17 06 03* wird in dem Kapitel 17 Bau- und Abbruchabfälle, Gruppe 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe, hinter der Abfallart ASN 17 06 01* - Dämmmaterial, das Asbest enthält - eingefügt.

In der Anlage zur Beschlussvorlage BV/2/0302 - Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Lesefassung ist die Abfallart ASN 17 06 03* in die Ausschlussliste entsprechend aufzunehmen.

Darüber hinaus wird die Ausschlussliste als Anlage zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallsatzung um folgende Abfälle ergänzt.

01 03 10* - Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle

16 03 07* - metallisches Quecksilber

16 03 08* - teilweise stabilisiertes Quecksilber

Die Aufnahme dieser Abfälle in der Ausschlussliste ergibt sich aus der entsprechenden Aufnahme dieser neuen Abfallarten in die novellierte Abfallverzeichnisverordnung - (AVV). Da der Landkreis über keine eigenen Anlagen bzw. Anlagen beauftragter Dritter zur Entsorgung dieser Abfälle verfügt, sind diese Abfälle von der Entsorgung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen auszuschließen.

Innerhalb der Novellierung der AVV wurden weiterhin die nachstehenden redaktionellen bzw. inhaltlichen Änderungen (Fettdruck) bei den folgenden Abfallarten vorgenommen.

- 01 03 09 - Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, mit Ausnahme von **Abfällen, die unter 01 03 10 fallen**
- 06 09 - Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien **und** aus der Phosphorchemie
- 06 10 - Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
- 10 02 08 - **feste** Abfälle aus der Abgasbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
- 19 03 04* - als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, **mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen**

Diese Änderungen werden in der Ausschlussliste als Anlage zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen berücksichtigt bzw. die Änderungen in dieser entsprechend vorgenommen.